

Fällen schloß sich der Rittermann nicht aus. Er leistete Roßdienste, gab einen Beitrag an Korn oder Gelde, oder übernahm temporaire Auflagen. Dieses ist der Ursprung der noch jetzt unter dem Namen der Rittersteuer bekannten jährlichen Auflage, welche den Umständen nach zuweilen verdoppelt, ja auch wohl triplirt wurde. Indessen wurden in jedem Fall der Ritterschaft Reversales gegeben, die neue Versicherungen ihrer ursprünglichen Immunität enthielten.

Als Kurfürst Ernst August zur Unterhaltung seines Militärs im Jahre 1686. die Einführung des Licentis veranlaßte, so weigerte sich die Ritterschaft, ihn zu übernehmen. Der Kurfürst ermunterte sie zum Nachgeben durch sein eigenes Exempel, da er sich selbst, seinen Hofstaat und seine Bediente demselben unterwarf. Die Ritterschaft gab nach, machte aber den wohl zu bemerkenden Unterschied zwischen den persönlichen Auflagen und der Real-Freiheit des Guts. Alles daher, was auf dem Gute selber erzielet, und da von dem Rittermann selber oder seinem Haushalte konsumirt wird, blieb frey, was diese Qualität aber nicht hatte, wurde dem Licent unterworfen. Auf diesem Grundsätze beruhet noch heutiges Tages die Licent-Freiheit der adelichen Güter.

Bey allen seit dieser Zeit neu eingeführten Auflagen ist man diesem Grundsätze getreu geblieben. Alle Pertinenzien des adelichen Gutes, sie mögen in Ackerländerey, Wiesen, Holzung oder sonst bestehen, so wie die Produkte davon, sind frey von Steuern.

Dahingegen bezahlt der Rittermann den Licent von allem dem, was er ankauft, seine Rittersteuer, und seit den letztern Jahren ein Fixum oder die Klassensteuer. Zu der letztern, sonderlich zu der Erhöhung, hat man

man